



Unverbindliche Empfehlung. Andere Bedingungen können vereinbart werden.

ALLGEMEINE EUROPÄISCHE BEDINGUNGEN FÜR VERTRÄGE ÜBER DIE MITNAHME VON SCHUBLEICHTERN DURCH SCHUBBOOTE 2015

(EUROPÄISCHE SCHUBBEDINGUNGEN 2015)

gemeinsam erarbeitet vom Verein für europäische Binnenschifffahrt und Wasserstraßen e.V. (VBW), Duisburg-Ruhrort, und der IVR, der Internationalen Vereinigung zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Binnenschifffahrt und der Versicherung und zur Führung des Binnenschiffsregisters in Europa, Rotterdam

§ 1 Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen gelten als

- a) Schubboot:
ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das eingerichtet ist, andere Fahrzeuge zu schieben;
- b) Schubleichter:
ein zur Fortbewegung durch Schieben eingerichtetes Fahrzeug;
- c) Schubverband:
eine starre Verbindung eines Schubboots oder mehrerer Schubboote mit einem oder mehreren Schubleichtern, wobei der oder die Leichter vor und/oder längsseits des Schubboots oder der Schubboote gekuppelt ist/sind; hierzu zählen auch sonstige Verbände, sofern die Parteien die Anwendung der Schubbedingungen vereinbart haben;
- d) Schubbootunternehmer:
derjenige, der sich zum Verschieben verpflichtet, unabhängig davon, ob er Eigentümer des Schubboots ist oder ein ihm nicht gehörendes Schubboot verwendet;
- e) Schubleichterunternehmer:
derjenige, demgegenüber der Schubbootunternehmer sich zum Verschieben des Leichters verpflichtet, unabhängig davon, ob er Eigentümer des Schubleichters ist oder einen ihm nicht gehörenden Schubleichter verschieben läßt;
- f) Mitnahme:
Fortbewegung von Schubleichtern durch Schubboote, soweit vereinbart einschließlich des Verholens, des Anlegens und Ablegens am Liegeplatz oder an der Lade- oder Löschstelle sowie

einschließlich der Aufnahme eines Schubleichters in den Schubverband und des späteren Ausscheidens aus dem Schubverband, auch durch Übergabe eines Schubleichters an ein anderes Schubboot;

g) Schäden:

Sach- und Verspätungsschäden.

§ 2 Schäden während der Mitnahme durch Schubboote

1. Der Schubbootunternehmer haftet dem Schubleichterunternehmer für Schäden, die durch sein Verschulden oder das Verschulden der Besatzung des Schubboots an dem Schubleichter und/oder dessen Ladung verursacht worden sind, solange sich der Schubleichter und/oder die Ladung während der Mitnahme in der tatsächlichen Gewalt (Obhut) des Schubboots befinden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 haftet der Schubbootunternehmer auch für Verspätungsschäden.

2. Für Schäden an dem Schubleichter und/oder dessen Ladung, die eingetreten sind, nachdem sich das Schubboot entfernt hat, haftet der Schubbootunternehmer nur, wenn der Schubleichter durch Verschulden der Besatzung des Schubboots nicht ordnungsgemäß abgelegt worden ist und die Schäden hierauf beruhen.

3. Für Schäden an dem Schubleichter und/oder dessen Ladung, die nach der Übergabe des Schubleichters an einen anderen Schubbootunternehmer eingetreten sind, haftet der vorherige Schubbootunternehmer nur bei Bestehen eines Schubvertrags zwischen ihm und dem nachfolgenden Unternehmer.

§ 3 Schäden am Schubboot und anderen Fahrzeugen des Schubverbands, verursacht durch einen der mitgenommenen Leichter

Verursachen Mängel des Schubleichters während der Mitnahme an anderen Fahrzeugen des Schubverbands und/oder deren Ladung Schäden, so haftet der Schubleichterunternehmer dem Schubbootunternehmer für diese (unabhängig davon, ob dieser unmittelbar selbst geschädigt oder einem Dritten gegenüber ersatzpflichtig ist). Direktansprüche des geschädigten Dritten bleiben unberührt.

§ 4 Mitverschulden

Sind die Schäden an einem Fahrzeug des Schubverbands und/oder dessen Ladung sowohl durch Verschulden seitens des Schubbootunternehmers als auch durch Verschulden seitens eines Schubleichterunternehmers verursacht worden, haften im Binnenverhältnis zueinander beide gemäß

ihren Schuldanteilen.

§ 5 Beweislast

1. Die Beweislast dafür, daß der reklamierte Schaden nicht vorhanden war, als der Schubleichter in den Schubverband aufgenommen wurde, obliegt dem Schubleichterunternehmer.
2. Der Schubbootunternehmer hat zu beweisen, daß die reklamierten Schäden an den mitgenommenen Schubleichtern nicht auf seinem Verschulden oder auf dem Verschulden der Besatzung des Schubboots beruhen.
3. Ist eine Beschädigung des Leichters äußerlich erkennbar und zeigt der Schubleichterunternehmer, der Empfänger oder der Absender dem Schubbootunternehmer die Beschädigung nicht unverzüglich nach dessen Ablegen an, so wird vermutet, dass der Leichter unbeschädigt abgeliefert worden ist. Beim Ablegen kann die Anzeige formfrei gegenüber demjenigen erfolgen, der den Leichter ablegt.

§ 6 Benachrichtigung

Sobald der Führer des Schubboots während der Zeit der Mitnahme Kenntnis von Beschädigungen des Schubleichters sowie von dessen mangelnder Fahrtüchtigkeit oder unzureichender Ausrüstung erhält, hat er den Schubleichterunternehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Fremdschäden

Bei Schäden, die außerhalb des Schubverbands eintreten (Fremdschäden), haftet im Innenverhältnis zwischen dem Schubbootunternehmer und dem Schubleichterunternehmer derjenige, auf dessen Seite der Schaden schuldhaft verursacht worden ist. Insoweit hat dieser den/die anderen von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen. Eine weitergehende Haftung nach dem jeweils zur Anwendung gelangenden nationalen oder internationalen Recht bleibt unberührt.

§ 8 Aufsicht über Schubleichter vor oder nach ihrer Mitnahme

Übernimmt der Schubbootunternehmer oder ein von ihm beauftragtes anderes Unternehmen nach oder vor der Mitnahme eines Schubleichters für diesen die Aufsicht, insbesondere beim Laden oder Löschen oder nach dem ordnungsgemäßen Ablegen des Leichters, geschieht dies, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht im Rahmen der übernommenen Mitnahmeverpflichtung.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Für alle Ansprüche aus der Schubvereinbarung ist die Haftung des Schubbootunternehmers/Schubleichterunternehmers nach dem jeweils anwendbaren Recht beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt, soweit sie gegeben ist, auch für die Besatzung des Schubboots.

Soweit der Transport von Ladung des Leichters der CMNI unterliegt, gelten deren Haftungsregeln. Der Schubbootunternehmer haftet nicht für Schäden,

- a) die durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Personen im Dienste des Schubbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schubverbandes verursacht werden, vorausgesetzt, der Schubbootunternehmer hat seine Pflicht nach Art. 3 Abs. 3 CMNI hinsichtlich der Besatzung erfüllt, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung wird in der Absicht, den Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde;
- b) die durch Feuer oder Explosion an Bord des Schubboots oder eines Schubleichters verursacht werden, ohne das nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden des Schubbootunternehmers oder seiner Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Schubbootes oder eines Schubleichters verursacht wurde;
- c) auf vor Beginn der Reise bestehende Mängel des Schubbootes oder eines Schubleichters zurückzuführen sind, wenn er beweist, dass die Mängel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken waren.

Bei Schäden am Schubleichter und sonstige Ladungsschäden, die nicht der CMNI unterfallen, bestimmt sich die Ersatzleistung des Schubbootunternehmers bei Verlust oder Beschädigung sowie bei Verspätungsschäden und Vermögensschäden nach dem jeweilig auf den Vertrag anwendbaren internationalen oder nationalen Recht, soweit nicht hiervon abweichende Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Dispositionsbefugnis getroffen ist. Falls nach nationalem Recht nicht eine niedrigere Haftungsbeschränkung greift, **wird die vom Schubbootunternehmer zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Leichters und/oder dessen Ladung auf zwei Rechnungseinheiten pro kg begrenzt.** Rechnungseinheit je Kilogramm ist das vom Internationalen Währungsfonds festgelegte Sonderziehungsrecht. Wegen Überschreitens der Lieferfrist ist die Haftung des Frachtführers auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

Bei Schäden am Schubboot und im Schubverband befindlichen Schubleichtern Dritter bestimmt sich die Ersatzleistung des Schubleichterunternehmers nach dem jeweilig anwendbaren internationalen oder nationalen Recht, soweit nicht hiervon abweichende Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Dispositionsbefugnis getroffen ist. Falls nach internationalem oder nationalem Recht nicht

eine niedrigere Haftungsbeschränkung greift, **wird die vom Schubleichterunternehmer zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Schubbootes oder anderer im Schubverband befindlicher Schubleichter auf zwei Rechnungseinheiten pro kg begrenzt.** Rechnungseinheit je Kilogramm ist das vom Internationalen Währungsfond festgelegte Sonderziehungsrecht.

Die in diesen Bedingungen vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der haftpflichtige Schubbootunternehmer oder Schubleichterunternehmer oder eine Person der für ihn handelnden Schiffsbesatzung vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

§ 10 Ausnahmen bei Geltung bestimmter nationaler Rechte

Nimmt der Schubbootunternehmer den Schubleichter in seine Obhut und unterliegt die Schubabrede deutschem Recht, so sind die nachfolgenden Bestimmungen nicht oder nur unter den nachfolgend beschriebenen Vorbehalten anwendbar:

Anstelle der in § 2 i.V.m. § 5 Ziff. 1 und 2 festgeschriebenen Verschuldenshaftung haftet der Schubbootunternehmer für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Schubleichters in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen (§ 425 Abs. 1 HGB), es sei denn daß der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (§ 426 HGB). Auf die Haftungsausschlußgründe des § 427 HGB kann er sich berufen. § 4 der vorstehenden Bedingungen findet mit der Maßgabe Anwendung, daß auf die Verursachungsbeiträge der Parteien i.S.d. § 425 Abs. 2 HGB abzustellen ist.

§ 11 Authentische Fassung

Diese Bedingungen wurden in englischer, deutscher, französischer und niederländischer Fassung ausgefertigt nach Beschlußfassung- des Fachausschusses für Binnenschiffahrtsrecht des Vereins für europäische Binnenschifffahrt und Wasserstraßen e. V. am 20.10.2014 und der Juristischen Kommission der IVR am 15.12.2014.

In Zweifelsfragen ist die deutsche Textfassung maßgeblich, soweit die Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbaren.